

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## I. Vertragsabschluss

1 Diese Bedingungen gelten für alle Vertragsangebote, Annahme von Angeboten, geschlossenen Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Wird unseren Bedingungen nicht binnen 5 Tagen seit Zugang schriftlich widersprochen oder wird unsere Ware angenommen, gelten unsere Bedingungen als vereinbart.

Bedingungen von Abnehmern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.

2 Alle Angebote sind freibleibend, sofern bei Angebotsabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes geschrieben wird. Zugang unserer Auftragsbestätigung bindet den Besteller an den Auftrag und hat die Wirkung, dass die bestätigten Aufträge als beim Lieferwerk fest gebucht gelten; eine Streichung, Spezifikationsänderung sowie Sistierung ist nicht mehr möglich. Zur Lieferung sind wir jedoch erst dann verpflichtet, wenn eine schriftliche Annahme unseres Lieferanten vorliegt.

Bei allen Verkäufen kann das Material von Werken unserer Wahl geliefert werden. Zur Nennung des Werks sind wir nicht verpflichtet. Vereinbarungen, gleich welcher Art, binden uns nur dann wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt:

1 Alle Preise sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich, als "Festpreise" benannt sind. Alle sonstigen Kosten, durch welche die Lieferungen mittelbar oder unmittelbar verteuert werden, sind vom Abnehmer zu tragen. Im Fall einer Preiserhöhung gilt der erhöhte Preis bei fester Verpflichtung des Abnehmers schon jetzt als vereinbart.

2 Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager, alle Sendungen erfolgen unfrei. Beförderungs- und Schutzmittel werden besonders berechnet, ebenso gedeckte Wagen oder andere Spezialwagen.

Die Zahlung hat jeweils am 15. des der Absendung ab Lieferwerk oder Lager folgenden Monats in bar ,durch Scheck oder durch Überweisung ohne Abzüge und unter Ausschluß jeglicher Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu erfolgen. Verzug tritt mit dem folgenden Tage ohne Mahnung ein. Ab Verzug sind unsere Forderungen mit dem jeweils üblichen Zinssatz für kurzfristige Geschäftskredite zu verzinsen.

Der Lieferung steht gleich die Meldung der Abnahme- oder Versandbereitschaft; die Bezahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Versand der Ware nach Fertigstellung und Meldung der Versandbereitschaft aus Gründen nicht möglich ist, die wir oder unser Lieferwerk nicht zu vertreten haben.

3 Werden Wechsel oder Schecks angenommen, so nur zahlungshalber; Diskont, Spesen und alle sonstigen Kosten trägt der Abnehmer.

4 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserer Ansicht die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung unter einseitiger Aufhebung vertraglicher Fälligkeiten zu verlangen, auch wenn Wechsel angenommen oder Sicherheiten gegeben sind, aus stehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, die Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung, Be- und Verarbeitung oder sonstige Verfügungen unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren zu untersagen, deren Rückgabe oder Auslieferung an dritte Beauftragte auf Kosten des Abnehmers zu verlangen; der Wegnahme dieser Waren stimmt der Abnehmer schon jetzt zu.

5 Erfolgt Zahlung bzw. Vorauszahlung nicht binnen angemessener Frist, sind wir berechtigt, gegebene Sicherheiten zu verwerten, ohne weitere Nachfristsetzung vom Verträge zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Unbeschadet dieser Rechte verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum, um den der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen im Rückstand war bzw. ist.

6 Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass wir in jedem Falle mit unseren Forderungen gegen seine Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgründen, aufrechnen dürfen auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Jede gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Deckung aller irgendwie getarteten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer einschließlich der aus Finanzwechseln. Das gilt auch, wenn einzelne Forderungen des Abnehmers in ein Kontokorrent aufgenommen, wenn ein Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Abnehmer besitzt für uns als Verwahrer, dem nur Verbindung, Vermischung, Be- und Verarbeitung sowie Weiterveräußerung unter nachfolgenden Bedingungen gestattet sind.

2. Für den Fall, dass unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt der Abnehmer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Die so entstandene Ware ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

3. Alle sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware sind dem Abnehmer untersagt, mit den unter III/4. geregelten Ausnahmen. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muß der Abnehmer uns unverzüglich und so vollständig unterrichten, dass wir unsere Rechte wahren können.

4. Der Abnehmer ist nur ermächtigt die Vorbehaltsware im Rahmen sorgfältiger kaufmännischen Geschäftsverkehrs zu veräußern. Er muß sich das Eigentum in dem unserer Sicherung dienenden Umfang vorbehalten und tritt uns bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Rechnungswertes aller gelieferten Vorbehaltswaren mit allen Nebenrechten ab. Er hat uns unverzüglich den Erwerber zu nennen.

5. Die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Besitzrecht des Abnehmers erlischt, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. Befindet sich der Abnehmer in Verzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen des Abnehmers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Netto-Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten angerechnet, ein etwaiger Überschuss ausbezahlt.

## IV. Unzulässige Weiterlieferung

1. Nicht ausdrücklich zur Ausfuhr verkaufte Ware darf in unverändertem Zustand durch den Besteller oder seine Abnehmer bei Meidung einer Vertragsstrafe von 30% des Kaufpreises nicht exportiert werden.

2. Ware, die für den Export verkauft ist, darf durch den Besteller oder seinen Abnehmer in unverändertem Zustand bei Meidung einer gleichen Vertragsstrafe nicht ins Inland einschließlich der Freihäfen, auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland verbracht werden. Bei Erzeugnissen, die dem Montan-Unions-Vertrag unterliegen, gilt als Export nur die Lieferung in ein Gebiet außerhalb des Gemeinsamen Marktes.

## V. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferfristen werden nach sorgfältiger Abstimmung mit dem Lieferanten genannt, sind jedoch unverbindlich. Auch eine schriftlich fest vereinbarte Lieferfrist gilt mit der Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, selbst wenn der Versand aus einem nicht von uns zu vertretenden Umstände nicht rechtzeitig erfolgt.

2. In jedem Falle hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist einzuräumen; Meldung der Versandbereitschaft wahrt die Nachfrist.

3. Wird uns oder unseren Lieferanten durch höhere Gewalt, Unruhe, Streiks, Rohstoffknappheit, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder ähnliche Umstände die rechtzeitige Lieferung unmöglich oder wesentlich erschwert, sind wir berechtigt, die Lieferfristen bis zur Behebung zu verlängern oder vom nichterfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

4. Ansprüche auf Schadenersatz jeglicher Art oder Vertragsstrafe sind ausgeschlossen.

5. Zu Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Auftragsmenge sind wir in jedem Fall berechtigt; jede Teillieferung gilt als selbständige Lieferung.

## VI. Abnahme, Maß, Gewicht

1. Eine Abnahme muß ausdrücklich vereinbart werden und kann nur auf Kosten des Abnehmers unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft beim Lieferwerk oder im Lager erfolgen. Nimmt der Abnehmer nicht unverzüglich oder nicht vollständig ab, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten des Käufers zu lagern. Die Ware gilt dann als abgenommen und in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

2. Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte sind nach DIN und Norm für Stahl und Eisen oder nach geregelter Handelsanschauung zulässig. Von unserem Wiegemeister, unseren Lieferstellen oder sonst in genügender Weise festgestellte Gewichte sind verbindlich. Der Wiegezettelt gilt als endgültiger Nachweis. Bei Lieferung, gleich mit welchen Beförderungsmitteln, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden anteilig auf diese verteilt.

## VII. Mängel

1. Mängel sind nur solche äußeren und inneren Fehler der von uns gelieferten Ware, die eine der Werkstoffsorte und Zeugnisform angemessene gewöhnliche Verarbeitung oder Verwendung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen.

2. Mängelrügen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder drei Tage nach Abnahme schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung mitzuteilen. Das Rückrecht erlischt jedenfalls, auch bei verborgenen Mängeln, drei Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder Meldung der Abnahmebereitschaft.

3. Der Abnehmer muß uns Gelegenheit zur Prüfung der Mängel geben. Geschieht das nicht, verliert er sein Rückrecht.

4. Wir sind nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Gutschrift des Minderwerts, Lieferung mangelfreier Ware oder Teile oder bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung berechtigt. Alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen. Mängelansprüche erlöschen einen Monat nach Zurückweisung oder durch nachträgliche Be- oder Verarbeitung oder Veräußerung des Materials.

5. Bei deklassiertem bzw. 2a-Material sind Mängelansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

## VIII. Versand und Gefahrübergang

1. Mit Übergabe an den Transportunternehmer, spätestens mit Verlassen des Werks oder Lagers geht die Gefahr einschließlich Beschädigung, Verschlechterung oder Beschlagnahme auf den Besteller über; das gilt auch bei fob- und cif-Geschäften. Lieferung der Ware erfolgt unverpackt und nicht gegen Rost geschützt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Den Versandweg können wir unter Ausschluß jeder Haftung auswählen. Eine Transportversicherung kann ausschließlich als eine FPA-Versicherung angenommen werden; sie erfolgt nur ausschließlich als eine FPA-Versicherung angenommen werden; sie erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten.

2. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir, ebenso wie bei Unmöglichkeit der Versendung, berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder ab Lager geliefert zu berechnen. Erfolgt Abholung nicht nach gesetzter angemessener Nachfrist, können wir über das Material anderweitig verfügen und vom Abnehmer Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens verlangen.

3. Bei Bahntransporten gilt folgendes als verbindlich vereinbart: Werden bei Ankunft der Güter Schäden irgendwelcher Art an diesen festgestellt, so ist der Besteller unserer Ware verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens bei Entladung des oder der Waggons, durch die jeweils zuständige Empfangsgüterabfertigung eine Tatbestandsaufnahme erstellen zu lassen.

4. Für de Fall, dass eine Nichteinhaltung dieser Vereinbarung zur Folge hat, dass eine Schadenersatzpflicht der Bahn nach den Bestimmungen der EVO und/oder CIM nicht mehr gegeben ist, lehnen auch wir jegliche Haftung für den entstandenen Schaden ab.

## IX. Dauerabschluss

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns für Abrufe und Sorteneinteilung ungefähr gleiche Monatsmengen anzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder vom noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## X. Abschlussüberschreitung

Wird die Vertragsmenge durch Abrufe des Käufers überschritten, sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Tagespreisen berechnen.

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Sonderbedingungen

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferungen ab Lager das Lager.

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Wir sind berechtigt, den Abnehmer nach unserer Wahl auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen. Das gleiche gilt für Bürgen. Erfüllungsgehilfen und andere für den Abnehmer tätige Personen und Firmen. Es gilt grundsätzlich die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Die unwirksamen oder nichtigen Regelungen sind – auch sofern sie zwingendem ausländischen Recht widersprechen – so umzudeuten, dass der gleiche wirtschaftliche Erfolg erreicht wird. Die der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmung im Sinne unserer Interessen am nächsten kommende zulässige Regelung gilt hiermit bereits als vereinbart.

4. Besteller von Erzeugnissen, die unter den Montan-Unions-Vertrag fallen, sind gemäß den Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 30/53 und Nr. 31/53 vom 2.5.1953 und den jeweiligen Änderungen zu diesen verpflichtet, ihre eigenen Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand, mit Ausnahme der Verkäufe ab Lager, nach den Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 der Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53 und den jeweiligen Änderungen zu diesen zu gestalten.